

ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 24.09.2021 folgende Ordnungsänderung der Finanzordnung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Finanzordnung	
Alt	Neu
<p>§ 5 – Unterschriftsberechtigung</p> <p>Zur Unterschrift auf Zahlungsanweisungen und Schecks sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsident b) die Vizepräsidenten c) der Geschäftsführer d) der stellv. Geschäftsführer e) der Buchhaltungsleiter <p>Die Zahlungsanweisungen und Schecks bedürfen der Unterschrift von jeweils zwei der unter Buchstabe a) bis f) genannten Personen.</p> <p>Das Präsidium regelt die im Innenverhältnis zu beachtenden betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen.</p>	<p>§ 5 – Unterschriftsberechtigung</p> <p>Zur Unterschrift auf Zahlungsanweisungen und Schecks sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsident b) die Vizepräsidenten c) der oder die Geschäftsführer d) der oder die stellv. Geschäftsführer e) der Buchhaltungsleiter zwei weitere vom Präsidium zu bestellende hauptamtliche Mitarbeiter <p>Die Zahlungsanweisungen und Schecks bedürfen der Unterschrift von jeweils zwei der unter Buchstabe a) bis e) genannten Personen.</p> <p>Das Präsidium regelt die im Innenverhältnis zu beachtenden betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen.</p>

Begründung: Zur Freigabe von Zahlungen sind zwei Autorisierungen nötig. I.d.R. war dies der Leiter der Finanzabteilung sowie der Geschäftsführer. Bei Abwesenheit des Geschäftsführers ist in der Vergangenheit der Vizepräsident Finanzen eingesprungen. Sinnvoller und reaktionsschneller ist jedoch eine erweiterte Lösung, die über das Hauptamt abgedeckt ist.